



Rauchwarnmelder Pflicht seit 01. Januar 2013

Landesbauordnung: Art. 46 IV BayBO

Einbaupflicht für Neu- und Umbauten:

seit 01.01.2013

Nachrüstpflicht:

bis 31.12.2017

Jedes Jahr sterben in Deutschland fast 600 Menschen infolge von Bränden in den eigenen vier Wänden. Dabei sind nicht Verbrennungen, sondern die Rauchvergiftungen die Todesursache Nr. 1

Nur 10 % der deutschen Haushalte sind mit Rauchwarnmeldern ausgestattet – in den USA haben dagegen 93 % aller Haushalte Rauchwarnmelder.

Rauchwarnmelder haben die Aufgabe, Personen durch einen akustischen Alarmton vor etwaigen Bränden zu warnen.

Beim Kauf sollten Sie darauf achten, dass der Rauchwarnmelder über die **CE-Kennzeichnung mit einem Hinweis auf die DIN EN 14604** verfügt.

Empfehlenswert sind hochwertige Geräte mit Batterien mit einer Mindestlebensdauer von 10 Jahren.

Qualitätsrauchwarnmelder, welche neben der DIN EN 14604 noch weitere und strengere Kriterien erfüllen, erkennen Sie an dem „Q“ – Qualitätszeichen vom VdS oder vom TÜV.

Was Sie beim Einbau beachten müssen?

Rauchwarnmelder sind in jedem Fall an der Decke anzubringen. Dies sollte möglichst in der Raummitte erfolgen. Mindestabstand zu Wänden oder sonstigen Gegenständen sollte 50 cm nicht unterschreiten.

Mindestvoraussetzung lt. DIN 14676 sind Schlafräume, Kinderzimmer und Flure. Diese sind jeweils mit einem Rauchwarnmelder auszustatten.

Empfohlen werden alle Räume mit Rauchmeldern auszustatten – außer Küche und Bad.

Für die Nachrüstung ist lt. Bayerischer Bauordnung der Wohnungseigentümer bzw. Gebäudeeigentümer verantwortlich.

Die Betriebssicherheit hingegen (lt. DIN 14676 müssen Rauchwarnmelder alle 12 Monate auf Ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden und ggfs. die Batterien gewechselt werden) obliegt vorrangig dem Besitzer, also dem Mieter, der Wohnung